

Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen

vom 15. Dezember 2016
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 26 Nr. 25 vom 23. Dezember
2016)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
Inhaltsverzeichnis	geändert	6.3.2019	Jg. 29 Nr. 6 vom 23.3.2019
§ 2 – Überschrift	geändert	6.3.2019	Jg. 29 Nr. 6 vom 23.3.2019
§ 2 Abs. 3	aufgehoben	6.3.2019	Jg. 29 Nr. 6 vom 23.3.2019
§ 6 Abs. 2	geändert	6.3.2019	Jg. 29 Nr. 6 vom 23.3.2019

Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen

vom 15. Dezember 2016

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 26 Nr. 25 vom 23. Dezember 2016)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 52 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) und § 11 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) und Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufwandsentschädigung für Stadträte
- § 2 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte
- § 3 Aufwandsentschädigung für Beiräte und sonstige Ausschussmitglieder
- § 4 Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen
- § 5 Ruhen der Entschädigung
- § 6 Entschädigung bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden
- § 7 Entschädigung von sonstigen ehrenamtlich Tätigen
- § 8 Reisekostenersatz
- § 9 Zahlungsweise
- § 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1

Aufwandsentschädigung für Stadträte

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 90,00 €,
2. als zusätzliche Sachkostenpauschale in Höhe von 15,00 € für Stadträte, die für den Abruf der zur Beratung erforderlichen Unterlagen das Ratsinformationssystem nutzen und auf die Übermittlung von Unterlagen in Papierform schriftlich verzichten,
3. als Sitzungsgeld je teilgenommener Stadtratssitzung in Höhe von 25,00 € und
4. als Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung als bestelltes Mitglied eines Ausschusses oder eines Beirates in Höhe von 25,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird, unabhängig von der Art des Gremiums, nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Maßgebend ist der Termin des Sitzungsbeginns.

(3) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine Funktionszulage als monatlichen Betrag in Höhe von

55,00 € bei einer Fraktionsgröße von bis zu 10 Stadträten,

65,00 € bei einer Fraktionsgröße von 11 bis 15 Stadträten und

75,00 € bei einer Fraktionsgröße über 15 Stadträte.

Mit der Funktionszulage werden auch die Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

(1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 € und
2. als Sitzungsgeld je teilgenommener Ortschaftsratssitzung in Höhe von 25,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird, unabhängig von der Art des Gremiums, nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Maßgebend ist der Termin des Sitzungsbeginns.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Beiräte und sonstige Ausschussmitglieder

- (1) Mitglieder von Beiräten, die keine Stadträte sind und sonstige Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung in Höhe von 25,00 € gezahlt.

§ 4

Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen

- (1) Der Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Er beträgt für den Friedensrichter 60,00 € und für den Stellvertreter 30,00 €. Mit dieser Pauschale sind unter anderem Telefon- und Energiekosten sowie nicht durch die Stadt Bautzen beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.

§ 5

Ruhen der Entschädigung

- Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1, 2 Abs. 2, § 3 und die Entschädigung nach § 4 Abs. 2 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- Wird im Fall des § 1 Abs. 3 die Funktion des Fraktionsvorsitzenden für mehr als 3 Monate durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Funktionszulage nach § 1 Abs. 3 für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit der Stellvertretung an den Stellvertreter.
- Wird im Fall des § 4 Abs. 2 die Funktion des Friedensrichters für mehr als 3 Monate durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erhöht sich die

Entschädigung des Stellvertreters für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit der Stellvertretung um 30,00 €.

§ 6

Entschädigung bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden

(1) Mitglieder und Hilfskräfte von Wahlvorständen erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten nach den Vorschriften über die Inanspruchnahme eines privaten Kraftfahrzeuges aus triftigem Grund des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mitglieder und Hilfskräfte von Wahlvorständen erhalten für den Tag der Wahl bzw. der Abstimmung ein Erfrischungsgeld von je 30,00 €.

§ 7

Entschädigung von sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Sonstige ehrenamtlich Tätige, denen keine Entschädigung nach den §§ 1 bis 6 dieser Satzung zusteht, erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 3 Stunden 10,00 €,
mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 15,00 € und
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 25,00 €.

(3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles in der tatsächlich entstandenen Höhe auf Grundlage einer Einzelabrechnung.

§ 8

Reisekostenersatz

Bei genehmigten Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige

Entschädigungssatzung 5

neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen der §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 9

Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1, 2 Abs. 2 und § 3 sowie die Entschädigung nach § 4 Abs. 2 werden vierteljährlich am Quartalsende für das vergangene Quartal gezahlt.

(2) Die Entschädigungen nach § 7 werden monatlich für den vergangenen Monat gezahlt.

§ 10

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 02.10.2000 und die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtliche Ortsvorsteher vom 02.02.2001 außer Kraft.